

Eavor GmbH
Düsseldorf

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht
des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Anlagen

- 1 Jahresabschluss**
 - Bilanz
 - Gewinn- und Verlustrechnung
 - Anhang

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024**Auftrag**

Die gesetzlichen Vertreter der Eavor GmbH, Düsseldorf, haben uns den Auftrag zur Durchführung einer prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 (Anlage 1) erteilt. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 21./25. Oktober 2024 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024. Über das Ergebnis unserer prüferischen Durchsicht des vorstehend genannten Jahresabschlusses erteilen wir folgende Bescheinigung:

BESCHEINIGUNG NACH PRÜFERISCHER DURCHSICHT

An die Eavor GmbH, Düsseldorf

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – der Eavor GmbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach haben wir die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und Personen mit Verantwortlichkeit in der Rechnungslegung sowie auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss der Eavor GmbH, Düsseldorf, in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir ergänzend auf die Angaben der gesetzlichen Vertreter im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss“ des Anhangs hin. Dort wird mit Bezug auf die Kommanditbeteiligung der Gesellschaft an der Projektgesellschaft Eavor Erdwärme Geretsried GmbH & Co. KG, Geretsried, (EEGG) ausgeführt, dass im Geschäftsjahr 2024 im Zusammenhang mit den Bohrtätigkeiten Kostenüberschreitungen und Verzögerungen im avisierten Zeitplan beim Bau des Geothermiekraftwerks aufgetreten sind, welche zu erheblichen über der Planung liegenden Mittelabflüssen sowie zu einer Abschreibung in Höhe von Mio. EUR 91,2 auf die Beteiligung an der EEGG geführt haben. Der erfolgreiche Abschluss des Projekts hängt von den noch entstehenden Kosten sowie der ausreichenden Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel hierfür ab. Die Eavor GmbH hat sich zur Übernahme eines überproportionalen Finanzierungsanteils vertraglich verpflichtet und ist insofern von der weiteren finanziellen Unterstützung durch ihre Konzernmutter in Kanada abhängig. Wie im Anhang dargelegt, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unsere Bescheinigung über die prüferische Durchsicht ist ausschließlich für die Eavor GmbH, Düsseldorf, bestimmt und darf nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden. Unsere Verantwortung besteht allein der Eavor GmbH, Düsseldorf, gegenüber und unsere Haftung ist nach Maßgabe der mit dieser getroffenen Auftragsvereinbarung vom 21./25. Oktober 2024 sowie der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 beschränkt.

Düsseldorf, den 22. Januar 2026

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DocuSigned by:

EC722F94701747F...

Dr. Benedikt Brüggemann
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

9B7C0E71F9B6432...

Christian Schmitz
Wirtschaftsprüfer

Für Veröffentlichungen oder die Weitergabe des Jahresabschlusses unter Hinweis auf unsere prüferische Durchsicht sowie für den Fall der Weitergabe unserer Bescheinigung bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme; wir weisen hierzu ausdrücklich auf Nr. 6 der als Anlage beigefügten IDW-AAB hin.

Eavor GmbH
Düsseldorf

Anlage 1

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Eavor GmbH
Düsseldorf

A. Anlagevermögen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	2.012.480,00		1.954,00
II. Sachanlagen	3.695.754,00		4.796.789,00
III. Finanzanlagen	21.338.399,90		39.661.783,04
		27.046.633,90	44.460.526,04
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.191.992,68		189.837,31
- davon gegen Gesellschafter EUR 450,00 (EUR 0,00)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
EUR 104.827,18 (EUR 30.535,18)			
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	2.693.466,26		12.896.410,77
		3.885.458,94	13.086.248,08
C. Rechnungsabgrenzungsposten		35.143,74	20.592,12
		30.967.236,58	57.567.366,24

A. Eigenkapital

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage	128.729.818,41	60.134.616,91
III. Verlustvortrag	3.031.526,90	1.511.749,49
IV. Jahresfehlbetrag	95.490.439,30	1.519.777,41
	<u>30.232.852,21</u>	<u>57.128.090,01</u>
B. Rückstellungen	510.510,23	118.088,05
C. Verbindlichkeiten	223.874,14	321.188,18
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 223.874,14 (EUR 321.188,18)		
	<u>30.967.236,58</u>	<u>57.567.366,24</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Eavor GmbH
Düsseldorf

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Rohergebnis		4.211.703,09	1.894.291,96
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	4.254.317,42		1.579.612,83
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	587.435,06		218.729,62
- davon für Altersversorgung EUR 11.746,48 (EUR 4.896,86)			
		4.841.752,48	1.798.342,45
3. Abschreibungen			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.858.553,14	743.583,25
- davon außerplanmäßige Abschreibungen EUR 288.184,25 (EUR 0,00)			
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		2.104.890,73	872.067,17
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		328.513,00	0,00
6. Abschreibungen auf Finanzanlagen		91.223.451,04	0,00
- davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen EUR 91.223.451,04 (EUR 0,00)			
7. Ergebnis nach Steuern		-95.488.431,30	-1.519.700,91
8. sonstige Steuern		2.008,00	76,50
9. Jahresfehlbetrag		95.490.439,30	1.519.777,41

Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2024

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der unter der Firma Eavor GmbH geführten Gesellschaft mit Sitz in Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2024 wurde gemäß den §§ 242 ff, 264 ff HGB sowie den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB auf. Im Vorjahr wies die Gesellschaft die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft auf, da die Schwellenwerte des § 267 Abs. 1 HGB noch nicht an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen überschritten waren. Die Hinterlegung des Jahresabschlusses wurde unter Nummer HRB 99672 beim Amtsgericht Düsseldorf durchgeführt.

Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB werden Vermögensgegenstände und Schulden unter der Annahme der Unternehmensfortführung bewertet, sofern dieser Annahme nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Die Eavor GmbH hielt zum 31. Dezember 2024 56,25 % der Kommanditanteile an der Eavor Erdwärme Geretsried GmbH & Co. KG („EEGG“). Im März 2025 veräußerte die Eavor GmbH 30 % ihrer Beteiligung an der EEGG, sodass sich ihre Beteiligungsquote auf 26,25 % verringerte.

Die EEGG entwickelt derzeit ein Geothermieprojekt unter Einsatz der proprietären Eavor-Loop-Technologie zur Erzeugung erneuerbarer Energie (Wärme und Strom) in der Gemeinde Geretsried, Deutschland. Die erstmaligen, technologisch neuartigen Bohraktivitäten haben zu Kostenüberschreitungen und Verzögerungen im avisierten Zeitplan des Baus der vier geplanten Eavor-Loops geführt. Diese Herausforderungen sowie eine begrenzte Eigenkapitalausstattung und erhebliche Mittelabflüsse im Zusammenhang mit den verzögerten Bauaktivitäten haben zu einer wesentlichen Unsicherheit geführt, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens begründet, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen sowie das Projekt technisch realisieren zu können. Dies betrifft auch die Eavor GmbH, da die Finanzierung des Projekts von ihr garantiert wurde. Die Eavor GmbH trägt einen überproportionalen Finanzierungsanteil an den Baukosten des EEGG-Projekts. Die Eavor GmbH hat sich vertraglich zur Bereitstellung weiterer Mittel verpflichtet, deren Schätzung sich derzeit auf 201,0 Mio. EUR beläuft und die von den übrigen Anteilseignern der EEGG nicht entsprechend mitgetragen werden. Bis dato wurden in 2025 79,7 Mio. EUR bereitgestellt.

Die Geschäftsführung der Eavor GmbH hat die Fähigkeit des Unternehmens beurteilt, seine Geschäftstätigkeit nach Abschluss der Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 fortzuführen. Es wurde eine Fortführungsprognose erstellt.

Diese Prognose berücksichtigt insbesondere folgende wesentliche Faktoren:

- Eavor Technologies Inc. („ETI“) hat die Finanzierung des auf die Eavor GmbH entfallenden Anteils der EEGG-Verpflichtungen garantiert. Die Geschäftsführung erwartet, dass ETI über ausreichende Liquidität verfügt, um seinen Finanzierungsverpflichtungen bis einschließlich Januar 2027 nachzukommen. Im Mai 2025 konnte seitens ETI eine Zwischenfinanzierung gesichert und zwischenzeitlich ausgezahlt werden. Die Geschäftsführung schätzt es als überwiegend wahrscheinlich ein, dass während des Prognosezeitraums, der vom Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses an 12 Monate beträgt, eine zusätzliche erfolgreiche Kapitalaufnahme auf ETI-Level erfolgen wird.
- Der Finanzierungsbedarf der EEGG wird voraussichtlich durch den Erhalt eines zusätzlichen EU-Fördermittels bis Februar 2026 reduziert. Die EU-Behörden prüfen aktuell auf Basis eines durch die Projektverzögerungen notwendig gewordenen Änderungsantrags zum ursprünglichen Vertragswerk (sog. „amendment request“) die Erfüllung der für die weitere Auszahlung relevanten Voraussetzungen. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass die Voraussetzungen erfüllt sind und der verbleibende Zuschuss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ganz oder teilweise gewährt wird.
- Operative Verbesserungen bei den noch anstehenden geothermischen Bohrungen sollen den künftigen Kapitalbedarf des Geretsried-Projekts reduzieren. Dies umfasst eine Verkürzung der Bohrzeiten durch iterative Anpassungen in den Prozessen, den Einsatz proprietärer Technologien sowie operative Verbesserungen im Zuge der fortschreitenden Bohraktivitäten. Die Geschäftsführung der Eavor GmbH geht aufgrund dieser Erfahrungen davon aus, dass der Kapitalbedarf bei zukünftigen Bohrungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit reduziert werden kann.
- Zukünftige Investitionsausgaben in der EEGG für die nächste Bohrphase des Geretsried-Projekts können zeitlich verschoben werden, bis Mittelzuflüsse aus erfolgreichen Kapitalerhöhungen und Zuschusszahlungen eingegangen sind.
- Die EEGG generiert bereits geringe operative Mittelzuflüsse aus dem ersten fertiggestellten Eavor-Loop. Nach dessen erfolgter Inbetriebnahme und ersten Stromeinspeisungen im Dezember 2025 wird mit laufenden Mittelzuflüssen aus der Stromeinspeisung gerechnet.
- Die vorhandenen liquiden Mittel und die vorhandenen Finanzierungszusagen der Eavor GmbH sowie indirekt der ETI reichen aus, um die fälligen Verbindlichkeiten der Gesellschaft sowie der EEGG zu decken.

Auf Basis der vorstehend dargelegten Annahmen ist die Geschäftsführung der Ansicht, dass die Eavor GmbH ihre Geschäftstätigkeit in den kommenden zwölf Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses fortführen kann. Die Ansatz- und Bewertungsvorschriften wurden daher unter der Annahme der Unternehmensfortführung angewendet. Sollten jedoch einer oder mehrere der oben genannten wesentlichen Faktoren nicht eintreten, könnte der Bestand des Unternehmens gefährdet sein.

Der Jahresabschluss enthält keine Anpassungen, die erforderlich wären, falls die Fortführungsannahme nicht angemessen wäre. Wäre die Fortführungsannahme nichtzutreffend, wären Anpassungen der Buchwerte von Vermögenswerten und Schulden sowie der Bilanzierungsmethoden erforderlich. Diese Anpassungen könnten wesentlich sein.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden übernommen werden. Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Erworbene immaterielle Anlagewerte werden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** wird mit Anschaffungskosten angesetzt und – soweit abnutzbar – um planmäßige Abschreibungen vermindert. Bei der Ermittlung der Anschaffungskosten sind Anschaffungsnebenkosten, Anschaffungskostenminderungen sowie nachträgliche Anschaffungskosten berücksichtigt.

Die Abschreibungen auf abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögens erfolgen nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und sind in linear Form vorgenommen worden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800,00 Euro werden im Jahr der Anschaffung aufwandswirksam erfasst. Auf die Erstellung eines Anlagespiegels wird gemäß § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB verzichtet.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten angesetzt. Eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert gemäß § 253 Absatz 3 HGB wird bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen.

Die Bewertung der **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** erfolgt zum Nominalwert. Sie werden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Das **Guthaben bei Kreditinstituten** wurde zum Nominalwert angesetzt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden in Höhe der Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen.

Das **Eigenkapital** wurde mit dem Nennwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet.

Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Da die erwartete Restlaufzeit der Rückstellungen weniger als ein Jahr beträgt, erfolgte keine Abzinsung.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Es gibt keine Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Umsatzerlöse bestehen hauptsächlich aus Mieteinnahmen für Bohrgestänge und Verwaltungsgebühren, die mit der Eavor Erdwärme Geretsried GmbH & Co. KG („EEGG“) erzielt werden. Umsatzerlöse werden erfasst, wenn die Leistungsverpflichtungen gemäß den Vertragsbedingungen erfüllt sind. In der Regel erfolgt dies mit der Übertragung der Kontrolle über Produkte oder Dienstleistungen. Die Übertragung der Kontrolle gemäß dem Mietvertrag wird erfasst, wenn die Miete abgeschlossen ist, d. h. monatlich nach Erbringung der Dienstleistungen über die Vertragslaufzeit. Die Umsatzerlöse werden als der Betrag der Gegenleistung bewertet, den die Eavor GmbH als Gegenleistung für die Vermietung oder Erbringung dieser Dienstleistungen erhält.

Zum 31. Dezember 2024 verbuchte die Eavor GmbH eine Wertminderung in Höhe von 91,2 Mio. EUR in Bezug auf ihre Beteiligung an der EEGG, da der Buchwert der Beteiligung den beizulegenden Zeitwert der Beteiligung überstieg. Die Geschäftsführung der Eavor GmbH stellte fest, dass Indikatoren für eine dauernde Wertminderung vorlagen, und es wurde ein Wertminderungstest in Bezug auf ihre Beteiligung an der EEGG durchgeführt. Die Indikatoren für eine Wertminderung ergaben sich aus Verzögerungen im Bauzeitplan der vier in Geretsried, Deutschland, zu errichtenden Eavor-Loops sowie aus Kostenüberschreitungen bei den Bohraktivitäten aufgrund geologischer Gegebenheiten im Untergrund.

Zum Zwecke der Wertminderungsprüfung wurde der Marktwert für 30 % der Anteile an der EEGG in Höhe von 21 Mio. EUR auf der Grundlage einer kürzlich im Jahr 2024 unterzeichneten und im März 2025 abgeschlossenen Transaktion ermittelt, bei der die Eavor GmbH einen Anteil von 30 % an der EEGG veräußerte. Darüber hinaus wurde für die verbleibenden 26,25 % der Anteile der beizulegende Zeitwert nach HGB unter Verwendung von Ermessensentscheidungen und internen Schätzungen insbesondere unter Beachtung folgender Aspekte abgeleitet: (i) die künftigen Erschließungskosten für die Fertigstellung des Projekts und die künftigen Betriebskosten; (ii) den erwarteten Zeitpunkt und die Höhe der künftigen Einnahmen aus der geplanten Produktion in Geretsried; (iii) einen Abzinsungssatz, der unter Berücksichtigung von Risikoanpassungen für die künftigen Cashflows bestimmt wurde; und (iv) Annahmen in Bezug auf die Finanzierung der künftigen Erschließungskosten. Der beizulegende Zeitwert der verbleibenden 26,25 % wird durch die Finanzierungszusage von Eavor beeinflusst, die nicht anteilig durch Investitionen der anderen Partner in die EEGG ausgeglichen wird.

Die zum 31. Dezember 2024 ausgewiesene Wertminderung ist in der Zukunft neu zu beurteilen und ggf. eine Wertaufholung vorzunehmen, wenn sich die Schätzungen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ändern.

Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Am 26. April 2024 unterzeichnete das Beteiligungsunternehmen der Eavor GmbH, die EEGG, eine Rahmenvereinbarung über insgesamt 131,6 Mio. EUR mit einem Konsortium von Kreditgebern im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen für den Bau und Betrieb der vier Eavor-Loops in der Nähe von Geretsried, Deutschland. Im Zusammenhang mit dieser Finanzierungsvereinbarung hat die Eavor GmbH eine Vereinbarung mit den übrigen Anteilseignern der EEGG über eine Kapitalbeteiligung und eine Nachrangigkeitsvereinbarung geschlossen, wonach sich die Eavor GmbH verpflichtet, vor Inanspruchnahme der Fazilität der Kapitaleinschüsse an die EEGG zu leisten. Diese Kapitaleinschüsse werden auf Basis der erwarteten Investitionssumme auf insgesamt 313,2 Mio. EUR geschätzt. Hiervon wurden bis zum 31. Dezember 2024 bereits 112,2 Mio. EUR bereitgestellt, so dass die Eavor GmbH eine verbleibende Finanzierungsverpflichtung in Höhe von insgesamt 201,0 Mio. EUR hat.

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 36 (Vorjahr: 14).

Konzernzugehörigkeit

Die Eavor GmbH wird in den Konzernabschluss der Eavor Technologies Inc., Kanada, Calgary, einbezogen.

Die Eavor Technologies Inc. stellt den Konzernabschluss für den kleinsten sowie größten Konzernkreis auf.

Da die Eavor Technologies Inc. nicht verpflichtet ist den Konzernabschluss zu veröffentlichen, ist dieser nicht am Sitz des Unternehmens erhältlich.

Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Im Dezember 2024 schloss die Eavor GmbH einen Kaufvertrag mit zwei Investoren, wonach die Eavor GmbH insgesamt 30 % ihrer Beteiligung (jeweils 15 %) an EEGG für einen Gesamtverkaufserlös von 21,0 Mio. EUR veräußert. Die Transaktion wurde am 11. März 2025 abgeschlossen.

Angaben über die Geschäftsführung

Die Gesellschaft wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr und nach dem Geschäftsjahr von nachfolgend aufgeführten Geschäftsführern vertreten:

- Herr Daniel Mölk (bis zum 20.06.2025)
- Herr Robert Winsloe
- Herr Marco Becker (ab dem 20.06.2025)
- Herr Christopher Chung Him Cheng (ab dem 20.06.2025)

Unterschrift der Geschäftsführung

Robert Winsloe

Marco Becker

Christopher Chung Him Cheng

Düsseldorf, 9. Januar 2026

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.